



Allgemeine Geschäftsbedingungen Fa. Bekis . -- Winterdienst

Hinsichtlich einer Bestellung gelten folgende rechtliche Bedingungen gem. §9 Verwaltungsstrafgesetz, Winterdienst gemäß StVO §93-Abs.1, sowie der Winterdienstverordnung 2003 (L670000i.d.g.F.)

1) Allgemeines:

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Inhalt des Vertrages. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Bedingungen des Vertragspartners sind für uns nur dann verbindlich, wenn diese von uns gesondert anerkannt werden.

In Folge kommt die Bezeichnung AG für Auftraggeber und AN für Auftragnehmer zur Geltung.

Bekis Leistungen:

- Der AN wird die im Vertrag angeführten Flächen in der Schneeräumperiode vom 01.11.-31.03. des Folgejahres entsprechend der behördlichen Vorschriften von Schnee und Glatteis (jeweils mit den passenden Hilfsmitteln, wie Räumfahrzeug, Streumittel) zu befreien. Ebenso hat der AN die Pflicht der Tauwetterkontrolle.

Sollten bereits geräumte Flächen durch unvorhersehbarer Weise durch Dachlawinen oder Schneepflug anderer Firmen wieder verlegt werden, ist die Nachräumung des AN kein zwingender Vertragsinhalt.

Der AG hat für die gesamte Wintersaison hinsichtlich der winterlichen Betreuung der angeführten Objekte zur Gänze an den AN übertragen. Der AN ist durch den Auftrag ermächtigt als verantwortlicher Beauftragter, sämtliche zur Erfüllung notwendiger Tätigkeiten durchzuführen.

Der AN ist lt. StVO verpflichtet, zwischen 06 bis 22:00 Uhr die in den Auftrag gegebenen Flächen schnee- und eisfrei zu halten. Bei anhaltenden Schneefällen bzw. sehr spät einsetzenden Schneefall ist eine gewisse Abweichung der Zeiten zu berücksichtigen. Für die verkehrssichere Ausführung wird Haftung übernommen. Ein Anspruch auf bestimmte Zeit der Arbeitsausführung besteht nicht. Ende März bis Mitte April werden die zu bestreuende Flächen von Streumaterial gereinigt. Es gelten die Flächen, die im Winter von Schnee und Eis befreit wurden. Angrenzende Wiesen, Beete usw., sowie durch Fahrzeuge verparkte oder unzugängliche Flächen werden nicht vom Streusplitt gereinigt. Auf Arbeitsweise, Zeit und Ausführung hat der AG keinen Einfluss. Das erforderliche Reinigungsgerät und Streumaterial wird vom AN beigestellt.

2) Vertragsabschluss:

Ein Vertragsabschluss kommt entweder durch unsere Auftragsbestätigung oder durch die Retournierung des vom AG firmenmäßig unterfertigten Angebotes bzw. Erhöhungsschreiben zustande. Bis dahin sind alle unsere Angebote freibleibend. Die unseren Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.

Eine Veräußerung der Liegenschaft oder Veränderung der Hausverwaltung lassen die Vertragsverhältnisse unberührt.

Vertragsdauer- unbefristet bis zur schriftlichen Stornierung.

Stornierung ist nur zu Saisonende, jedoch bis 01. Mai, möglich.

3) Leistungen des Auftraggebers/ Firmenkunden/ Großobjekte:

Entsprechende Räumlichkeiten für die Unterstellung von Materialien und Räumwerkzeug sind vom AG zu Verfügung zu stellen.

4) Schlüssel

Ein Anspruch auf Reinigung, sowie Schnee- und Eisfreihaltung von Flächen, die zur Zeit des routinemäßigen Einsatzes verschlossen sind, besteht nicht, wenn für diese Fläche ein Schlüssel benötigt wird und dieser uns nicht rechtzeitig zugesandt oder übergeben wurde.

Bei Verlust des Schlüssels wird nur Ersatz im Wert des Schlüssels geleistet.



5) Entgelt

Der Anspruch auf das Entgelt ist vom Ausmaß der Witterung bedingt allfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann im vollen Umfang, wenn die Räum- und Streuarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche der AN keinen Einfluss hat. (z.B. verparkte Flächen, Baustelle, usw.)

1/2

6) Preise/ Fälligkeit

Alle angeführten Nettopreise verstehen sich in Euro ohne gesetzliche Mehrwertsteuer und basieren auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt der Offertlegung. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Geräte und Maschinen enthalten. Außerdem sind alle gesetzlichen Leistungen sowie die im Kollektivvertrag festgelegten Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen, die Haftpflicht- und Unfallversicherung inbegriffen.

Dies gilt nicht für Regieleistungen.

Bei kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder sonstige Kostensteigerungen sind wir berechtigt, die Preise entsprechend anzuheben.

Soweit nichts anderes im Auftrag vereinbart ist, sind unsere Rechnungen **ohne Abzug sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig.**

7) Haftung:

Der AN haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seiner MitarbeiterInnen.

Keine Haftung besteht insbesondere für Schäden, welche auf Zufall, höhere Gewalt, das Verhalten des Auftraggebers oder Dritten zurückzuführen sind.

Schäden sind ausnahmslos mit Fotos, Schadensdatum zu dokumentieren, da sonst keine Haftung übernommen werden kann.

Der Einsatz ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der AG oder dritte Personen von den betreuten Flächen das Streumaterial entfernen oder sie verunreinigen.

8) Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die der wirtschaftlichen Zwecksetzung der Parteien am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Geschäftsbedingungen Lücken enthalten.

9) Abweichende Bestimmungen:

Alle vom AG gemachten Vorschriften und Bemerkungen, die sich mit den vorstehenden Geschäftsbedingungen nicht decken, sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns bestätigt wurden und gelten nur für jenes Geschäft für welches sie vereinbart wurde.

Gerichtsstand Wien